

3. 202. a (1) Nr. 2580.

Kundmachung.

Die Direktion der privilegierten österreichischen Nationalbank hat die Dividende für das erste Semester 1861 mit

acht und zwanzig Gulden

österreichischer Währung für jede Bank-Aktie bemessen.

Diese Dividende kann vom 1. Juli l. J. angefangen, in der hierortigen Aktien-Kasse behoben werden.

Wien am 15. Juni 1861.

Vipit,

Bank-Gouverneur.

Christian Heinrich Ritter von Coith,
Bankgouverneur's Stellvertreter.

Miller,
Bank-Direktor.

3. 197. a (1) Nr. 2361

Kundmachung

wegen Aufnahme von Zöglingen in die k. k. medizinisch-chirurgische Josefs-Akademie für das Schuljahr 18⁶¹/₆₂.

An der medizinisch-chirurgischen Josefs-Akademie werden für das kommende Schuljahr 18⁶¹/₆₂ Zöglinge sowohl auf höheren als auch auf den niederen Lehrkurs und zwar: für Zahlplätze und für Militär- (Frei-) Plätze aufgenommen.

Der höhere Kurs dauert 5, der niedere 3 Jahre.

Die Bedingungen und Erfordernisse zur Aufnahme sind folgende:

1. Müssen die Aspiranten österreichische Staatsangehörige sein.

2. Für Aspiranten des höheren Lehrkurses ist das 21. Lebensjahr als das höchste Aufnahmsalter festgesetzt.

Aspiranten für den niederen Lehrkurs müssen das 15. Lebensjahr vollendet und dürfen das 22. nicht überschritten haben.

3. Eine gesunde kräftige Leibesbeschaffenheit und vollkommene physische Tauglichkeit zur Erfüllung aller Pflichten und zu den Verrichtungen des künftigen feldärztlichen Berufes.

4. Die nöthige Vorbildung, und zwar wird von den Aspiranten für den höheren Lehrkurs gefordert, daß sie dieselbe wissenschaftliche Eignung haben, welche zur Immatrikulation für ein höheres Fakultäts-Studium und namentlich für das höhere medizinisch-chirurgische Studium an den Universitäten der österreichischen Monarchie als Bedingung festgesetzt ist.

Die Aspiranten für den niederen Lehrkurs müssen wenigstens die vier ersten Gymnasial-Klassen an einer inländischen Lehranstalt mit durchaus guten Fortgangsklassen zurückgelegt haben.

5. Die Nachweisung über untadelhaftes Vorleben und gutes sittliches Betragen der Aspiranten.

6. Der Erlag des Equipirungsgeldes im Betrage von 100 fl. beim Eintritte in die Akademie; mittellosen Aspiranten auf Militärplätze mit sehr guten Fortgangsklassen und Sittenzugnissen, insbesondere den Söhnen mittelloser Offiziere, Militärparteien und Beamten, dann Zivilstaatsdiener kann, wenn deren Mittellosigkeit erwiesen vorliegt, und ihre Aufnahme mit Rücksicht auf den Bedarf wünschenswerth erscheint, der Erlag des Equipirungsgeldes vom Kriegsministerium nachgesehen und der diesjährige Betrag auf Rechnung des Aeras angewiesen werden.

7. Die Verpflichtung für die Aspiranten des höheren Lehrkurses nach erlangtem Doktor-Grade 10 Jahre, für die Zöglinge des niederen

Lehrkurses aber nach erfolgter Approbation zum Wundarzte 8 Jahre als Feldärzte in der k. k. Armee zu dienen.

Die Genüsse und Vortheile der Zöglinge bestehen in Folgendem:

1. Die Zöglinge erhalten die Unterkunft und volle Verpflegung in der Art wie in den übrigen k. k. Militär-Akademien.

2. Ein monatliches Pauschale von 10 fl. 50 kr. für Kleidung, Wäsche, Bücher, Schreibmateriale etc., 2 Gulden davon sind als Taschengeld bestimmt.

3. Die Zöglinge erhalten den dem Lehrkurs entsprechenden vollständigen Unterricht in der Medizin und Chirurgie unentgeltlich.

4. Dieselben sind von der Entrichtung der an den Zivil-Lehranstalten vorgeschriebenen Rigorosen und Diplom-Taxen befreit.

5. Die Zöglinge werden nach Absolvierung des Lehrkurses und entsprechender Ablegung der strengen Prüfungen und zwar die des höheren Kurses zu Doktoren der gesammten Heilkunde graduirt, jene des niederen Kurses als Wundärzte und Geburtshelfer approbirt und ihnen hierüber die Diplome ausgefertigt, durch welche sie in alle diejenigen Rechte und Freiheiten eingesetzt werden, die den an andern k. k. medizinisch-chirurgischen Lehranstalten kreirten Ärzten und Wundärzten zukommen.

6. Hiernach werden die Zöglinge des höheren Lehrkurses als Oberärzte mit dem Borrückungsrechte in die höheren Chargen der feldärztlichen Branche, jene des niederen Lehrkurses dagegen als Unterärzte mit der Aussicht auf die Beförderung zum Oberwundarzte in der k. k. Armee angestellt.

7. Ausgezeichnete Oberwundärzte und Unterärzte, welche nach den bestehenden Studien-Gesetzen zur höhern medizinisch-chirurgischen Ausbildung befähigt sind, können dann später mit dem Fortbezuge der Gebühr ihrer Charge als Frequentanten auf den höheren Lehrkurs an die Akademie einberufen werden, um sich den zur Borrückung zum Oberarzte erforderlichen Doktorgrad zu erwerben.

8. Den an der Josefs-Akademie gebildeten Feldärzten, Doktoren und Wundärzten wird, wenn sie sich um eine ärztliche Anstellung im Zivil-Staatsdienste bewerben, nach vollendeter tadelloser Dienstzeit der absolute Vorzug vor allen Zivilärzten, beziehungsweise Zivil-Wundärzten eingeräumt.

Die Zöglinge, welchen ein Militärplatz verliehen wird, werden unentgeltlich verpflegt, die Zahlzöglinge müssen hierfür eine Vergütung leisten.

Gegenwärtig ist der Betrag für Zahlplätze in dem höheren Lehrkurs auf 315 Gulden, und Jener für den niederen Kurs auf 262 Gulden 50 kr. festgesetzt, und in der Folge wird derselbe von Zeit zu Zeit nach den Theuerungs-Verhältnissen geregelt.

Dieser Betrag ist in halbjährigen Raten im vorhinein u. z. mit Beginn eines jeden Studien-Semesters bei dem Kommando der Akademie zu erlegen.

Zahlzöglingen, welche in 2 aufeinander folgenden Studienjahren durchaus oder die Mehrzahl vorzüglicher Fortgangs-Klassen erhalten haben und deren Aufführung ohne Tadel ist, kann über Antrag der Direktion ein Militärplatz für die fernere Studienzeit, unter der Bedingung einer fortgesetzten guten Studien-Bewerndung und Aufführung, vom Kriegs-Ministerium verliehen werden.

Die Gesuche um Verleihung eines Militär- oder Zahlplatzes sind von den Eltern oder Vormündern des Bewerbers im Dienstwege oder unmittelbar, je nachdem jene dem Militär- oder

Bivilstande angehören, längstens bis 15. August 1861 bei dem Kriegs-Ministerium in Wien einzubringen.

Diese Gesuche müssen die genaue Adresse enthalten, an welche der Bescheid zu richten ist.

Wenn selber an Orte gelangen soll, in welchen sich kein Postamt befindet, so ist die letzte Poststation stets anzugeben.

Die Aufnahme findet nur in den ersten Jahrgang beider Lehrkurse Statt. Aufnahms-Gesuche für einen höheren, als für den ersten Jahrgang, werden als unstatthaft nicht berücksichtigt.

In den bezüglichen Gesuchen muß gehörig ausgedrückt sein, auf welchen Lehrkurs der Bittsteller und ob derselbe auf einen Militär- oder einen Zahlplatz aspirire und es müssen demselben folgende Dokumente beiliegen:

1) Der Nachweis des Alters.

2) Das Impfungs-Zeugniß.

3) Das von einem graduirten Militär-Arzt ausgestellte Zeugniß über die physische Qualifikation des Aspiranten.

4) Das Sittenzugniß.

5) Die gesammten Schul- und Studien-Zeugnisse von allen Jahrgängen der zurückgelegten Gymnasialklassen und zwar sowohl vom 1. als auch vom 2. Semester jeden Jahrganges, dann den Gesuchen um Aufnahme auf den höheren Lehrkurs auch das Maturitäts-Zeugniß eines inländischen Obergymnasiums. Studierende von Lehranstalten, an welchen die Maturitäts-Prüfungen erst in der zweiten Hälfte des Monats September abgehalten werden, und welche demnach nicht in der Lage sind, das vorgeschriebene Maturitäts-Zeugniß ihrem Aufnahms-Gesuche beizulegen, können demungeachtet ein mit allen sonstigen vorgeschriebenen Beilagen instruirtes Gesuch einreichen, und es kann denselben bei einer ausgewiesenen vorzüglichen Verwendung in den Gymnasial-Studien, welche voraussichtlich ein ähnliches Resultat bei der abzulegenden Maturitäts-Prüfung erwarten läßt, die Aufnahme provisorisch zuerkannt werden.

6. Jene Aspiranten, welche ihre Studien unterbrochen haben, müssen sich über ihre Beschäftigung oder sonstige Verwendung während der Dauer der unterbrochenen Studienzeit legal ausweisen.

7. Die ausdrückliche Erklärung, bei der Aufnahme das Equipirungsgeld im Betrage von 100 Gulden und bei Aspiranten auf Zahlplätze den für Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und sonstige Bedürfnisse bestimmten Betrag von jährlich 315 Gulden für den höheren, und jährlichen 262 Gulden 50 kr. für den niederen Lehrkurs in halbjährigen Raten im Vorhinein zu erlegen.

8. Gesuchen um Zahlplätze hat die legale Bestätigung beizulegen, daß die Bittsteller sich in jenen Vermögens-Verhältnissen befinden, welche ihnen die anstandslose Entrichtung des festgesetzten Beköstigungs-Pauschal-Betrages während der Dauer der Studienzeit der Aspiranten an der Akademie gestattet.

9. Wenn ein besonderer Anspruch für die Aufnahme in die Josefs-Akademie auf Grund des Charakters oder besonderer Verdienstlichkeit des Vaters des Aspiranten erhoben werden will, so muß dieser Umstand, falls die Militärbehörden nicht an sich hievon in Kenntniß sind, gehörig dokumentirt sein.

Nicht nachgewiesene derartige Angaben können nicht berücksichtigt werden.

10) Der von dem Aspiranten ausgestellte, von dessen Vater oder Vormund bestätigte und von zwei Zeugen mitunterfertigte Revers über die einzugehende 10- und beziehungsweise achtjährige Dienstverpflichtung.

Gesuche, welche nach dem anberaumten Termine einlaufen, oder welche nicht gehörig, namentlich nicht mit allen Studien-Zeugnissen von beiden Semestern aller Jahrgänge belegt sind, oder welche nicht ersehen lassen, ob der Gesuchsteller auf den höheren oder niederen Lehrkurs, um einen Militär- oder Zahlplatz Kompetire, können nicht berücksichtigt werden.

Die Verleihung der Militär- und Zahlplätze erfolgt von Seite des Kriegsministeriums.

Die Gesuchsteller erhalten darüber einen schriftlichen Bescheid, in welchem bei den Aufgenommenen angegeben wird, wann dieselben bei der Akademie einzurücken haben.

Die neu ankommenden Zöglinge werden hinsichtlich ihrer physischen Eignung hier nochmals von einem Stabsarzte untersucht, und nur die auch hiebei tauglich Befundenen werden wirklich aufgenommen.

3. 181. a (3) Nr. 10526/930

Rundmachung

über das Verfahren bei der Ausfolgung neuer Couponsbogen zu den Grundentlastungs-Obligationen der Kronländer Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Triest, Görz und Istrien.

Am 1. November 1861 ist der letzte der, den Grundentlastungs-Obligationen für Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Görz, Triest und Istrien beigegebenen Coupons fällig und es tritt die Nothwendigkeit ein, diese Obligationen mit neuen Couponsbogen zu versehen.

Zu Bezug auf die Hinausgabe dieser neuen Couponsbogen werden folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Die Ausgabe der neuen Coupons zu den genannten Grundentlastungs-Obligationen hat am 2. November 1861 zu beginnen.

2) Jeder Partei steht es frei, die neuen Couponsbogen entweder bei der Kasse jenes Grundentlastungsfondes, auf welchen die Obligation lautet, oder bei einer anderen Grundentlastungsfonds-kasse zu erheben.

3) Meldet sich die Partei bei der Kasse jenes Grundentlastungsfondes, auf welchen die Obligation lautet, so hat sie die Original-Grundentlastungs-Schuldverschreibung beizubringen und die Kasse wird, wenn Letztere mit dem Inhalte der Liquidationsbücher übereinstimmt und gegen die Ausfolgung der Coupons kein Anstand obwaltet, dieselben gegen ungestempelte Empfangsbestätigung ausfolgen und zugleich die geschehene Ausfolgung auf der Obligation ersichtlich machen.

4) Wünscht dagegen die Partei die Couponsbogen bei der Kassa eines anderen Grundentlastungsfondes, als desjenigen, auf welchen die Obligationen lauten, zu erheben, so hat sie die Original-Schuldverschreibungen mittelst einer in triplo beizubringenden, nach dem beigegebenen Formulare verfaßten Konsignation bei jener Fondskasse zu überreichen, bei welcher sie die Coupons zu erheben beabsichtigt. Die Kasse wird die Konsignation mit den Schuldverschreibungen vergleichen, bei richtigem Befunde Letztere der Partei zurückstellen, sich sodann um die Zusendung der Coupons an die Kasse jenes Grundentlastungsfondes, von welchem die Schuldverschreibungen ausgestellt sind, verwenden und die Coupons nach deren Einlangung der Partei gegen abermalige Vorweisung der Original-Schuldverschreibungen, gegen Beibringung ungestempelter, über die Coupons zu Obligationen verschiedener Fonds abgefordert auszustellender Empfangsbestätigungen und gegen Vergütung der für die Zusendung entfallenden Gebühr, ausfolgen.

Diese Gebühr wird für jede Sendung, nebst der unveränderlichen Grundtaxe von 15 Kreuzern, mit der Hälfte des tarifmäßigen Werthporto bemessen.

5) Eine Ausnahme von der vorstehenden Bestimmung tritt jedoch dann ein, wenn die

Partei die Couponsbogen für andere, als niederösterreichische Grundentlastungs-Obligationen bei der Grundentlastungs-Fondskasse in Wien zu erheben wünscht, und sich dießfalls bei der Letztern innerhalb des Zeitraumes vom 1. Juli bis Ende September 1861 anmeldet. Diese Anmeldung hat, unter Vorzeigung der Original-Schuldverschreibungen und unter Beibringung einer nach dem beigegebenen Formulare, jedoch nur in einem Paare verfaßten Konsignation, zu geschehen und enthebt die anmeldende Partei von der Verpflichtung zur Zahlung der ad 4) erwähnten Zusendungsgebühr.

Erfolgt jedoch die Anmeldung bei der Grundentlastungs-Fondskasse in Wien erst nach dem letzten September 1861, so haben die ad 4) angeführten Bestimmungen Anwendung zu finden.

6) Hinsichtlich jener Grundentlastungs-Obligationen, welche bei der privilegierten österreichischen Nationalbank in Wien, oder deren Filialen verpfändet oder deponirt sind, wird die Nationalbank, beziehungsweise Filiale, wenn

die Partei bei derselben darum ansucht, die Erhebung der neuen Coupons selbst veranlassen.

7) Behufs der Erlangung der neuen Coupons zu jenen Grundentlastungs-Obligationen, welche bei den gerichtlichen Depositenämtern erliegen, haben sich diese Ämter, wenn sie die Coupons zur Verfallszeit selbst zu realisiren pflegen, an die betreffenden Fondskassen, unter Beibringung der Original-Obligationen, zu wenden; bezüglich jener gerichtlich deponirten Obligationen aber, von welchen die Coupons zur Verfallszeit an die Parteien ausgefolgt werden, bleibt es den betreffenden Vermögens-Verwaltern überlassen, sich die zeitweilige Erfolgslassung der deponirten Obligationen zum Zwecke der Anmeldung, beziehungsweise Couponserhebung, zu erwirken.

8) Die Blanquetten zu den Konsignationen werden bei den Grundentlastungskassen unentgeltlich verabsolgt.

Vom k. k. Staatsministerium Wien den 27. Mai 1861.

(Formulare zu den Konsignationen.)

Consignation

ad Nr. 10526/930

über nachstehende Obligationen des Grundentlastungsfondes in bezüglich welcher die Erfolgung der neuen Couponsbögen bei der Grundentlastungsfonds-kassa in gewünscht wird.

Stückzahl	Kapitals-kategorie a fl.	Datum	Nummer	Intestation	Die Obligationen sind zur Rückzahlung angemeldet, nicht angemeldet.	Anmerkung
der Obligationen						
—	10.000	1. Nov. 1851,	514	Camill Fürst Rohan	angemeldet	
—	"	"	928	"	"	
—	"	"	1.023	"	"	
—	"	"	2.119	"	"	
5	"	"	2.224	"	"	
—	5.000	"	211	"	"	
5	"	"	213-216	"	"	
—	1.000	"	8.314	Friedrich Bauer	nicht angemeldet	
—	"	"	9.126	Karl Kurz	angemeldet	
3	"	"	10.222	Adolf Banke	nicht angemeldet	
1	500	"	88	"	"	
—	100	"	7.016	Camill Fürst Rohan	angemeldet	
—	"	"	8.223	Albert Graf Rostiz	"	
3	"	"	12.917	"	"	
1	50	"	420	Friedrich Kolbe	"	

18 Stück, im Gesamtbetrage pr. 78.850 fl.

am

Johann Wolf.

(Wohnort.)

- Anmerkung:** 1) Für die Obligationen der verschiedenen Grundentlastungsfonds sind je nach Fonds abgeforderte Konsignationen zu überreichen.
 2) Die Obligationen sind nach Kapitalkategorien in numerischer Ordnung aufzuführen.
 3) Die Anmerkungs-Kolonne ist frei zu lassen.
 4) Am Schlusse ist die Stückzahl und der Gesamtbetrag der Obligationen anzuführen.

3. 191. a (3) Nr. 2152.

Rundmachung.

Bei der am 1. Juni d. J. in Folge der allerbh. Patente vom 21. März 1813 und 23. Dezember 1859 vorgenommenen 335. und 336. Verlosung der älteren Staatsschuld ist die Serie Nr. 33 und 474 gezogen worden.

Die Serie 33 enthält Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5%, und zwar: Nr. 24.593 bis einschließig 25.062 mit dem ganzen Kapitalbetrage von 1.001.811 fl. und im Zinsbetrage nach dem herabgesetzten Fuße von 25.045 fl. 16 1/2 kr.

Die Serie 474 enthält die böhm. ständ. Aerarial-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4% Nr. 164.856 mit einem Zweihunddreißigstel der Kapitalsumme, und nied. österr. ständische Aerarial-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5%, und zwar: Vom Anlehen v. J. 1789, Nr. 1730, bis einschließig 2998, vom Anlehen vom Jahre 1795, Nr. 4003 bis einschließig 4475, und vom Kriegsdarlehen v. J. 1795 bis zum J. 1799, Litt. A Nr. 4 bis einschließig 200, im Gesamtkapitalbetrage von 1.058.977 fl. 16 kr. und im herabgesetzten Zinsfuße v. 25.008 fl. 54 1/2 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des allerbh. Patentens vom 21. März

1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und insofern dieser 5% S. W. erreicht, nach dem mit der Rundmachung des hohen Finanzministeriums vom 26. Oktober 1858, S. 5286, (R. G. B. 190) veröffentlichten Umstellungs-Maßstabe in 5% auf österr. Währ. lautende Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Für die böhmisch-ständische Aerarial-Obligation Nr. 164.856, welche in Folge der Verlosung zur ursprünglichen, aber 5% nicht erreichenden Verzinsung gelangt, wird auf Verlangen der Partei, nach Maßgabe der in der erwähnten Rundmachung enthaltenen Bestimmungen eine 5%, auf österr. Währ. lautende Obligation erfolgt.

Von der k. k. Landesregierung.

Laibach am 8. Juni 1861.

Dr. Karl Allepitsch Edler von Krainsfels m. p., k. k. Landeschef.

3. 1038. (2) Nr. 3025.

E d i k t.

Im Nachhange zum diesfälligen Edikte vom 10. Jänner 1861, S. 184, wird eröffnet:

Es werde in der Exekutionssache des Herrn Anton Schniderschitz von Feistritz gegen Josef Merschnik, vulgo Svak von Kleinbuboviz, pcto. 136 fl. 50 kr., am 3. Juli 1861 früh 9 Uhr hiermit zur dritten Realfeilbietung geschritten.

K. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, den 29. Mai 1861.